

Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging

Arbeitsblatt 1

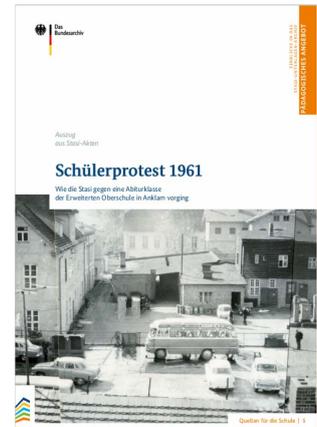
Der Protest

1961 ruft die DDR-Jugendorganisation „Freie deutsche Jugend“ (FDJ) Schüler der Erweiterten Oberschule zum „freiwilligen Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee“ auf. Wer sich weigere, so die FDJ, habe kein Anrecht auf einen Studienplatz.

Aus Protest gegen diese „Freiwilligkeit“ trägt daraufhin eine Schulklasse in Anklam am Tag nach dem Aufruf schwarze Kleidung oder schwarze Armbinden und weigert sich, beim Appell mitzusingen.

Lesen Sie aufmerksam die vom BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) gestempelten Dokumente und bearbeiten Sie die Arbeitsaufträge.

Sie können die Dokumente und Fragen in Ihrer Gruppe aufteilen.



Arbeitsaufträge

A. Dokumente BStU 000006, 12, 14, 06

Der 17-jährige Schüler Rainer Penzel wird verhaftet.

- Arbeiten Sie aus den Unterlagen die chronologische Reihenfolge der Ereignisse heraus.
- Welche Gründe für den Haftbefehl werden genannt?

B. Dokumente BStU 000018, 22

Rainer Penzels Familie wird mitgeteilt, dass ihr Sohn verhaftet ist.

- Stellen Sie dar, wie die Familie mit ihrem Sohn in Kontakt treten darf.
- Überlegen Sie, weshalb die Staatsanwaltschaft den Kontakt erschwert.

C. Dokumente BStU 000027, 29, 30, 31, 32, 33, 34

In der Vernehmung versucht die Stasi, von Penzel ein Geständnis zu erreichen.

- Fassen Sie zusammen, wie Rainer Penzel seine Absichten darstellt.
- Schildern Sie Rainer Penzels Verhalten während der Vernehmung. Berücksichtigen Sie insbesondere seine letzte Antwort im Protokoll.

D. Dokumente BStU 000041, 43, 44, 45

Bei seiner erneuten Vernehmung wird der Druck auf Penzel erhöht.

- Wie erklärt Rainer Penzel seine bisherigen Äußerungen und Taten?
- Beurteilen Sie, weshalb die Stasi ständig behauptet, dass Rainer Penzel lügt.

E. Zusatzfrage

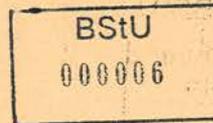
- Sind die Straftatvorwürfe gegen Rainer Penzel (und Frank Aweck) – ihre Rolle und die Schwere des Vergehens – aus damaliger Sicht gerechtfertigt? Begründen Sie Ihre Meinung.

Präsentation

Tauschen Sie untereinander Ihre Erkenntnisse aus und erarbeiten Sie anschließend für Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler eine gemeinsame Präsentation. Es steht Ihnen frei, dafür eine Wandzeitung, einen Vortrag, ein Rollenspiel, einen Comic, Grafiken oder andere Illustrationen anzufertigen.

Für Ihre Präsentation haben Sie 10 Minuten Zeit.

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit



Verwaltung/Bezirksverwaltung Neubrandenburg

Neustrelitz, den 22.9.61 195

Verfügung

Gemäß § 106 der Strafprozeßordnung wird gegen den/die

Name: Penzel

Vorname: Rainer

Geburtstag und -ort: 8.1.1944 in Anklam

Beruf: Oberschüler

Wohnungsanschrift: Anklam, Dr.W.Külz-Str. 16 e

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens angeordnet.

Gründe: Der Beschuldigte betrieb gemeinsam handelnd mit dem Beschuldigten **Frank Aweck** staatsgefährdende Propaganda und Hetze, indem er veranlaßte, daß die Schüler der Klasse 12 b der Geschwister-Scholl-Oberschule Anklam während eines Fahnenappells nicht mitsangen, sondern die Köpfe senkten, daß sie geschlossen in schwarzer Kleidung zur Schule kamen und einem Lehrer, der die Funktion des Parteisekretärs innehat, ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon auf das Pult legten. Dieses geschah, um zu dekontieren, daß die Schüler im Rahmen des FDJ-Aufgebotes nicht Angehörige der NVA werden wollten. Die ganze Angelegenheit war vorher genauestens abgesprochen und organisiert. Der Beschuldigte trat hierbei als Rädelführer in Erscheinung.

Verbrechen gem. § 19 StEG in Verbindung mit §§ 1, 4 und 37 JGG.



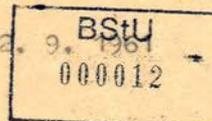
[Handwritten Signature]

Unterschrift
Leiter des Untersuchungsorgans

Haftantrag

Staatsanwalt des Kreises
A n k l a m

Anklam, den 22. 9. 1961



Urschriftlich mit Akten an das Kreisgericht Anklam mit dem
Antrag übersandt gegen die beschuldigten Jugendlichen

P e n z e l, Rainer
geb.am: 8. 1. 1944 in Anklam
wohnhaft: Anklam, Dr.-Külzstr. 16 @

sowie

Aweck, Frank
geb.am: [redacted] 1944 in Anklam
wohnhaft: Anklam, [redacted]

Haftbefehl wegen Vergehens gemäss § 19 Abs. 1 Ziff. 2 STGB und
§ 1 und 4, sowie 37 JGG zu erlassen, § 47 STGB

Im Rahmen des Aufgebots der Freien Deutschen Jugend zur Verteidigung
der Heimat vom 19. 8. 1961 wurde mit den Schülern der Oberschule
über ihren Beitritt in die Reihen der NVA gesprochen.

In der Aussprache wurde den Jugendlichen mitgeteilt, dass sie nicht
würdig sind an einer sozialistischen Schule zu studieren, wenn sie
nicht ihren Beitritt zur NVA erklären. Daraufhin erklärten
sich die Jugendlichen der Klasse 12 b der Oberschule in Anklam
formalherber dazu bereit, ihre Eintrittsverpflichtung zur Stärkung
und Festigung der Verteidigungskraft unseres Staates abzugeben.

Dass diese Handlung nur formalherber vorgenommen wurde beweist die
Handlung, indem die Angehörigen der Klasse 12 b das Lied "Heut ist ein
wunderschöner Tag" während des Fahnenappells am 18. 9. 1961 nicht
mitsangen und die Köpfe zur Trauer hängen liessen.

Verantwortlich dafür, dass die Schüler der Klasse 12 b nicht mitsan-
gen, sondern zur Trauer die Köpfe hängen liessen, sind die Beschul-
digten Aweck und PENZEL. Auf Initiative des Beschuldigten PENZEL,
Rainer, traf sich die gesamte Klasse in der grossen Pause zur
Mittagszeit auf dem Schulhof, wo beraten wurde, dass sie am nächsten
Tag alle in schwarzer Kleidung zur Schule erscheinen sollten.

Da am Dienstag der Unterrichtstag in der Produktion in der MTS
Spezialwerkstatt stattfand, verbreiteten beide Jugendlichen gemeinse
dass die Schüler am Mittwoch geschlossen mit schwarzer Bekleidung
erscheinen sollten.

Hinzu kommt, dass auf Initiative des Beschuldigten **Aweck**, **Frank** die 15 männlichen Jugendlichen der Klasse 12 b sich am Montag des 18. 9. 1961 um 18.30 Uhr in der Gaststätte DABERS treffen wollten, um dort die weiteren Massnahmen zu beraten und festzulegen. Da diese Gaststätte Gaststättenruhe hatte, begaben sie sich zur Gaststätte KRULL in der Demminerstr. und legten dort folgendes fest:

1. Am Mittwoch erscheint die Klasse 12 b geschlossen in schwarzer Bekleidung.
2. Am Donnerstag wird eine Krawatte umgebunden und am Freitag haben alle einen Trainingsanzug zum Unterricht an.

Es wurde festgelegt, dass sie gegen den Parteisekretär und Lehrer der Oberschule im Fach Staatsbürgerkunde, sowie gegen den Schulleiter vorgehen werden. Hierbei waren wiederum beide Beschuldigten die Wortführer um die Anwesenden für ihre Forderungen zu gewinnen. Am Mittwoch erschienen wie festgelegt, alle in schwarzer Bekleidung und hatten die ersten beiden Unterrichtsstunden bei ihrem Klassenlehrer **Schulz** Mathematik anschliessend eine Stunde Erdkunde bei dem Lehrer **[redacted]** und dann in der vierten Stunde Staatsbürgerkunde bei dem Parteisekretär und Lehrer **Meier**. Obwohl in den ersten drei Stunden, nichts unternommen wurde, legte der Beschuldigte **PENZEL**, Rainer den Lehrer **Meier** ein schwarzes Trauerflor auf den vorhandenen Lehrertisch. Am Trauerflor wurde noch ein roter Bonbon befestigt.

Das ist der nach bisherigen Ermittlungen festgestellte Sachverhalt.

Der Erlass des Haftbefehls ist aus den angeführten Gründen, sowie aufgrund der Verdunklungsgefahr und der Höhe der angedrohten Strafe gerechtfertigt.

(Thom)
Staatsanwalt

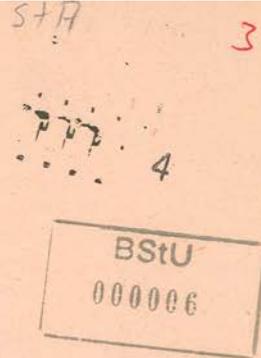
Haftbefehl

Das Kreisgericht

Aktenzeichen: **A 61/61**

(Bei Eingaben stets anführen)

den
Fennruf



Haftbefehl

der Beschuldigte Rainer PENZEL geb.am: 8.1.1944,
D wohnhaft: Anklam, Dr.-Külzstr. 16 e, Schüler der 12. Klasse
der "Geschwister Scholl" Oberschule

ist in Untersuchungshaft zu nehmen

wird beschuldigt

gegen die Arbeiter und Bauernmacht gehetzt zu haben, indem er zusammen mit dem Beschuldigten **Aweck** veranlasste, dass die Schüler der Klasse 12 b der "Geschwister Scholl-Oberschule Anklam" während eines Fahnenappells nicht mitzungen, sondern die Köpfe senkten, dass sie in schwarzer Kleidung zur Schule kamen und einen Lehrer und Parteisekretär auf das Lehrerpult ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon legten. Das geschah, um zu dokumentieren, dass die Schüler im Rahmen des Aufgebots der FDJ nicht Angehörige der NVA werden wollten.

Vergehen gemäss § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG in Verbindung mit §§ 1, 4 und 37 JGG.

Der Beschuldigte ist dieser Straftat dringend verdächtig aufgrund der Höhe der angesprochenen Strafe besteht Fluchtverdacht. Darüber hinaus besteht Verdunklungsgefahr, da der Beschuldigte auf freiem Fusse Zeugen zu falscher Aussage verleiten kann.

Kreisgerichtsdirektor



Gegen diesen Haftbefehl ist binnen einer Woche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig

Ausgefertigt

den

19

Schreiben an die Familie

16 13

2.10. 1961
-/Da

I 931

Herrn
[REDACTED]

Anklam
[REDACTED]

ab 2/10.

BStU
000018

Werter Herr [REDACTED] !

Es wird Ihnen mitgeteilt, daß gegen Ihren Sohn Rainer Penzel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen worden ist. Eine Sprechgenehmigung wird nicht erteilt, jedoch haben Sie die Möglichkeit, mit Ihrem Sohn in briefliche Verbindung zu treten. Die Post wollen Sie bitte über die hiesige Dienststelle leiten.

Im Auftrage
(Gahr)
Staatsanwalt

20 17

10.10. 1961
Gu/Da

I 929

ab 12/10.

Familie
[REDACTED]

Anklam
[REDACTED]

BStU
000022

Betr.: Strafsache gegen Ihren Sohn
Bezug: Ihr Brief vom 4.10. 1961 an Ihren Sohn Rainer

Werte Familie [REDACTED] !

Ich teile Ihnen mit, daß der obengenannte Brief nicht ausgehändigt wird, da über die Strafsache von Ihnen im Brief geschrieben wird. Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist dies nicht zulässig. Ich bitte, daß Sie bei weiteren Briefen diese rein persönlich halten, da eine Aushändigung ansonsten nicht erfolgt.

Im Auftrage
(Gahr)
Staatsanwalt

1. Vernehmung

BStU
000027
Anklam

20. 9. 1951

den 1330

Beginn der Vernehmung Uhr

Ende der Vernehmung Uhr

Ausfertigung Exemplare

Vernehmungsprotokoll

des Beschuldigten

P e n z e l ,

Familienname (auch Beinamen)

Rainer

Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

8. 1. 1944

Anklam

geboren am in

Anklam

Kreis Land

ohne

Beruf

Schüler

Letzte Tätigkeit

Oberschule Anklam

Arbeitsstelle

45,-- DM Stipendium

Monatliches Einkommen

nichts

Sonstige Vermögensverhältnisse

Anklam, Dr. Külzstr. 16 e

Wohnanschrift

Anklam

Neubrandenburg

Kreis Bezirk

Straße Fernruf

DDR

deutsch

Staatsangehörigkeit Nationalität

ledig

Familienstand

Rainer Penzel

V 0012 1259 20.0 Form 39

1. Vernehmung

- 2 -

BStU
000029

Frage: In welcher Form traten Sie an der Oberschule in Anklam provokatorisch in Erscheinung ?

Antwort: Ich bin bisher in keiner Weise an der Schule provokatorisch in Erscheinung getreten. Mir sind lediglich einige Vorfälle in der Schule bekannt, die im Zusammenhang damit standen, dass einige Schüler nicht bereit waren, in die Reihen der NVA einzutreten.

Frage: Um welche Vorkommnisse handelt es sich hierbei ?

Antwort: Mir ist bekannt, dass am Mittwoch, dem 20. 9. 1961 alle Schüler der Klasse 12 b zum Unterricht mit schwarzer Kleidung erschienen. Im einzelnen kann ich dazu folgendes sagen:

Bereits nach dem 1. September, als das neue Schuljahr begann, wurde in unserer Schule ^{für} ~~dern~~ die NVA geowbren. Die meisten Schüler unserer Klasse äusserten eine negative Haltung hierzu und waren nicht damit einverstanden, den Ehrendienst abzuleisten.

Aus diesem Grund wurde von mir eine Zusammenkunft aller Schüler, die sich noch nicht bereit erklärten den Ehrendienst abzuleisten in der Schule organisiert. Die Genehmigung hierzu hatte ich in meiner Eigenschaft als FDJ-Gruppenleiter von dem Direktor der Schule eingeholt. Wir sind hierbei dann so verfahren, dass wir die anderen Schüler, d. h. die Mädels und solche, die sich bereits bereit erklärt hatten den Ehrendienst anzutreten, aus der Klasse schickten und wir nur alleine zurückblieben. Ich möchte beric htigen, wir haben diese nicht weggeschickt, sondern diese sind von alleine gegangen. Während dieser Unterhaltung gaben dann alle Schüler, ausse zwei ihre Zustimmung für den Dienst in der NVA. Negativ wurde von den Jugnedlichen über diese Angelegenheit nicht gesprochen.

Frage: Ihre Aussagen sind unwahr. Dem Untersuchungsorganist bekannt, dass sich bei dieser Aussprache zwar ein Teil

Rammi Perzel

1. Vernehmung

- 3 -

BStU
000030

17

der Jugendlichen zwangsläufig in den Ehrendienst bereit erklärten. Es gab jedoch während dieser Unterhaltung auch negativ Diskussions.

Aussern Sie sich dazu !

Antwort: Es stimmt, dass im Verlaufe dieser Unterhaltung einige Jugendliche zum Ausdruck brachten, dass sie sich zwangsläufig für den Armeedienst verpflichten, jedoch dieses nur aus dem Grund tun, um später einen Studienplatz zu erhalten. Ich will damit sagen, dass ein Teil dieser Schüler nicht aus Überzeugung die Verpflichtung unterschrieben.

Ich persönlich habe aus diesem Grunde auch zwangsläufig unterschrieben.

Frage: Berichten Sie weiter über die Vorfälle in der Oberschule Anklam !

Antwort: Soweit mir bekannt wurde, sollte beim Fahnenappell das Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" gesungen werden. Während dieses Fahnenappells wurde von unserer Klasse dieses Lied nicht gesungen, sondern alle standen da mit gesenkten Köpfen. Ich persönlich war von dieser Angelegenheit vorher nicht informiert worden und begann vorerst mitzusingen. Erst als ich merkte, dass unsere gesamte Klasse nicht sang, habe ich auch nicht weiter gesungen. Nachdem der Fahnenappell und die sich daran anschließende Unterrichtsstunde beendet war, ging die gesamte Klasse 12 b auf den Schulhof in der Nähe des Volleyballplatzes. Dort haben wir uns dann unterhalten, welchen Eindruck unter provokatorisches Verhalten beim Fahnenappell auf die anderen Schülerschaft hat. Ob dort noch weitere Gespräche geführt wurden, kann ich nicht sagen.

Frage: Der Beschuldigte **Aweck**, **Frank** sagt in seiner Vernehmung aus, dass während dieser Pause beschlossen wurde, am darauffolgenden Unterrichtstag aus Protest gegen die Werbung zur Volksarmee alle Schüler in schwarzer Kleidung

Reiner Penzel

1. Vernehmung

BStU

000031

- 4 -

zu erscheinen und da es eine erneute Zusammenkunft für Montag Abend in der Gaststätte DABERS vereinbart wurde. Nehmen Sie Stellung zu diesen Vorhaltungen !

Antwort: Ich muss zugeben, dass ich in meinen bisherigen Aussagen gelogen habe, und nicht den wahren Sachverhalt zu Protokoll gab. Es entspricht den Tatsachen, dass während dieser Pausse eine derartige Zusammenkunft auch aus den bereits genannten Gründen, sowie vereinbart wurde, dass die Klasse am darauffolgenden Unterrichtstag in schwarzer Kleidung erscheint.

Weiter wurde vereinbart, dass wir am übernächsten Schultag mit Schlips und Kragen und im darauffolgenden Tag im Trainingsanzug zum Unterricht erschienen.

Frage.: Aus welchem Grund haben Sie bisher vor dem Untersuchungsorgan unwahre Aussagen getätigt ?

Antwort: Ich habe aus dem Grund bisher unwahre Aussagen getätigt, weil ich annahm, dass alle Schüler bisher geschwiegen haben und ich wollte nicht der erste sein, der hierüber offen spricht. Andere Gründe habe ich nicht.

Frage: Welche weiteren Provokationen wurden von den Schülern der Oberschule Anklam durchgeführt ?

Antwort: Ich sagte bereits aus, dass vereinbart worden war, am darauffolgenden Unterrichtstage in schwarzer Kleidung zu erscheinen. Am Montag war diese Vereinbarung getroffen worden und da wir am Dienstag Unterricht in der Produktion hatten, konnte unser Plan nicht verwirklicht werden. Während des polytechnischen Unterrichts am Dienstag in der MTS Spezialwerkstatt haben wir dann nochmals vereinbart, dass wir am Mittwoch in schwarzer Kleidung zum Unterricht erscheinen.

- 5 -

Rainer Pauszel

1. Vernehmung

- 5 -

BStU
000032

19

Die Organisatoren bzw. die Gedanken zur Durchführung dieser Angelegenheit stammen in erster Linie von den Schülern Aweck, Frank, [REDACTED]

[REDACTED] und mir.

Am darauffolgenden Unterrichtstag ist dann die Klasse 12 b auch geschlossen ausser einer Schülerin in schwarzer Kleidung zum Unterricht erschienen.

Ein weiterer Schüler hatte keine schwarze Kleidung an, trug dafür aber ein Trauerflor.

Frage: Was sollte durch das Tragen der schwarzen Kleidung dokumentiert werden ?

Antwort: Hierdurch wollten wir zum Ausdruck bringen, dass durch die zwangsläufig abgegebene Verpflichtung zum Eintritt in die NVA bald alle auseinandergehen werden und es evtl. zu einem Krieg kommen könnte und einige unserer Klassenkameraden dabei fallen könnten. Mit anderen Worten gesagt, wollten wir hiermit dokumentieren, dass wir zwar zwangsläufig für den Ehrendienst verpflichtet haben, in Wirklichkeit jedoch dagegen waren.

Frage: Welche Gegenstände wurden von Ihnen auf den Tisch des Lehrers Meier gelegt ?

Antwort: An anderer Stelle meiner heutigen Vernehmung sagte ich bereits aus, dass ein Jugendlicher mit einem Trauerflor zum Unterricht erschienen war. Ich möchte mich berichten. Es handelte sich hierbei um eine schwarze Armbinde. Dieser Trauerflor wurde zunächst in der Klasse umhergeworfen, bis ich diesen aufnahm und auf den Tisch des Lehrers legte. Von einem andern Schüler wurde auf diesem Trauerflor noch ein roter Bonbon rauf gelegt. Wer dieses getan hat, weiss ich nicht mehr.

- 6 -

Harriet Perzel

1. Vernehmung

BStU

000033

- 6 -

Woher diese rote Bonbon kam, kann ich auch nicht sagen. Der Schüler [REDACTED] erzählte mir, dass er diesen unter seiner Bank gefunden. Ob er diesen auf das schwarze Tuch gelegt hat, weiss ich allerdings nicht.

Frage: Was wollten Sie mit dem Hinlegen der schwarzen Armbinde auf den Tisch des Lehrers erreichen ?

Antwort: Ich persönlich hatte damit nur die Absicht, den Lehrer zu ärgern. Mir ist jedoch bekannt, dass Herr [REDACTED] Meier Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland ist und an der Schule die Funktion des Parteisekretär inne hat. Herr [REDACTED] Meier erteilt Unterricht in den Fächern Geschichte und Staatsbürgerkunde. Ich selbst habe damit keine böse Absicht verfolgt, sondern wollte, wie bereits gesagt, nur den Lehrer damit ärgern.

Frage: Ihre Aussagen erscheinen dem Untersuchungsorgan unglaubwürdig. Es ist anzunehmen, dass Sie mit dem Hinlegen der schwarzen Armbinde den Genossen [REDACTED] Meier, der gleichzeitig Parteisekretär ist, provozieren wollten. Aussern Sie sich dazu !

Antwort: Ich kann hierzu sagen, dass dieses nicht meine Absicht war, sondern dass ich dieses nur aus reinem Übermut getan habe. Erst nach meiner Festnahme ist mir richtig klar geworden, dass meine Handlungswiese eine glatte Provokation war im Zusammenhang mit unserem Protest gegen den Eintritt in die NVA.

Frage: Welche weiteren Zusammenkünfte, ausser den bereits genannten, wurden von der Klasse 12 b durchgeführt ?

Antwort: Ich sagte bereits eingangs meiner Vernehmung, dass während einer Pause am Montag festgelegt wurde, dass sich die Klasse am Montag abend in der Gaststätte DABERS trifft. Da diese Gaststätte an diesem Tage geschlossen hatte, fand die Zusammenkunft in der Gaststätte KRULL statt.

- 7 -

Rainer Peizer

1. Vernehmung

- 7 -

BStU
000034

21

Es waren 15 Schüler erschienen und unter anderem wurde bei dieser Zusammenkunft auch über unseren Eintritt in die NVA gesprochen. So wie ich es noch in Erinnerung habe, äusserte ich dort, dass wir alle zusammen halten müssen, dann kann uns keiner etwas anhaben.

Es kann auch die Möglichkeit bestehen, dass von anderen Jugendlichen auch ähnliche Ausdrücke dort getätigt wurden. Ausserdem wurde an diesem Abend in der Gaststätte noch vereinbart, dass wir Schüler der Klasse 12 b uns in Zukunft mit dem Gruss "Zack, zack, he ja" begrüßen.

Eine besondere Bewandniss hatte es mit diesem vereinbarten Gruss nicht. Dieses kam uns nur so in den Gedanken und aus diesem Grunde wurde dieses dann vereinbart.

Weitere Angaben kann ich hierzu nicht machen.

Frage: Welche Auswirkungen hatten die von der Klasse 12 b unternommene Provokation, woran auch Sie beteiligt waren ?

Antwort: Ich sehe ein, dass meine Handlungsweise daz u angetan war, andere Jugendliche von dem Eintritt in die NVA abzuhalten. Ich als Gruppenleiter der FDJ hätte als Vorbild allen anderen Jugendlichen vorangehen müssen, dieses wurde von mir jedoch nicht getan, sondern gerade das Gegenteil und habe das in mir gesetzte Vertrauen auf das Gröblichste missbraucht.

Ich möchte hinzufügen, dass diese ganze Angelegenheit von mir unbewusst begangen wurde und dass ich die Tragweite dieser Provokationen nicht erkannt hätte.

Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. Der Inhalt desselben entspricht in allen Teilen den von mir gemachten Aussagen. Meine Worte sind darin richtig wiedergegeben.

Christoph
Oberleutnant

Reinhold Pörschel

2. Vernehmung

41 29

Neustrelitz, den 29.9.1961
Beginn: 10.00 Uhr; 13.30 Uhr
Ende: 12.30 Uhr; 16.00 Uhr
2 Ex.-

Vernehmungsprotokoll
=====
des Beschuldigten

BStU
000041

F e n z e l , Rainer
geb.am: 8.1.1944 in Anklam
wohnhart: Anklam, Dr.W.-Külz-Str. 16 e

Frage: Nach Ihren jetzigen Darlegungen des Sachverhalts besteht der dringende Verdacht, daß Sie dem Lehrer **Meier** die schwarze Binde doch aus dem Grund auf den Tisch legten, um ihn als Parteisekretär zu provozieren. Sie versuchen offensichtlich

Rainer Penzel

2. Vernehmung

- 4 -

44 32

Ihre begangenen strafbaren Handlungen zu verschleiern.
Nehmen Sie dazu Stellung!

BStU
000044

Antw.: Ich kann hierzu nur nochmals sagen, daß ich dieses ganz unbewußt tat, um den Lehrer zu ärgern. Etwas anderes wollte ich dadurch nicht zum Ausdruck bringen. Jetzt habe ich mir allerdings diese Handlungsweise durch den Kopf gehen lassen und muß selbst zugeben, daß dieses eine Provokation war. Zum Zeitpunkt der Tat hatte ich dieses noch nicht erkannt.

Frage: Ihre Aussagen sind unlogisch und lassen erkennen, daß Sie das Untersuchungsorgan irre führen wollen. In Zusammenhang gesehen mit den durchgeführten Provokationen an der Schule muß man auch das Hinlegen der schwarzen Binde mit dem roten Bonbon, auf den Tisch des Parteisekretärs, als Provokation gegen diesen aufgefaßt werden. Äußern Sie sich dazu!

Antw.: Ich bleibe bei meinen bisherigen Aussagen und kann nur nochmals wiederholen, daß ich diese Handlung aus dem Grund durchführte, um den Lehrer zu ärgern. Eine andere Veranlassung hatte ich dazu nicht. Weitere Aussagen kann ich dazu nicht machen.

Frage: Der Beschuldigte **Conrad**, **Otto** sagt in seiner Vernehmung aus, daß Sie derjenige waren, der diese Zusammenkunft vorschlug. Aus welchem Grund verschweigen Sie dieses?

- 5 -

Rainer Penzel

2. Vernehmung

- 5 -

45

33

Antw.: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, wer diesen Vorschlag zuerst machte. Demzufolge kann ich es auch nicht sagen, ob ich der erste war, der diese Zusammenkunft Vorschlag.

bstu
000045

Frage: Aus welchem Grund wurde diese Zusammenkunft vereinbart?

81 Antw.: Die Zusammenkunft wurde aus dem Grund durchgeführt, damit alle Schüler nochmals gemütlich beisammen sind. Ich will damit sagen, daß wir an diesem Abend gemütlich sein und einen trinken wollten. Andere Gründe gab es hierfür nicht.

Frage: Ihre Aussagen sind unwahr. Dem U.-Organ ist bekannt, durch die Aussagen des Beschuldigten **Conrad** und andere Zeugen, daß an diesem Abend das weitere Vorgehen der Klasse 12 b beraten und der angebliche Sieg, den die Klasse beim Fahnenappel erreicht hatte, begossen werden sollte. Aus welchem Grund verschweigen Sie dieses dem Untersuchungsorgan?

Antw.: Ich möchte hierzu sagen, daß von vornherein nicht feststand, was auf dieser Zusammenkunft besprochen werden sollte. Im Verlaufe der Zusammenkunft kamen wir dann zwangsläufig wieder darauf zu sprechen, daß wir am Mittwoch, dem 20.9.1961 in schwarzer Kleidung zum Unterricht erscheinen, um unseren Protest gegen die Werbung zur NVA zum Ausdruck zu bringen. Ich habe dann in diesem Zusammenhang den Vorschlag unterbreitet, daß wir an dem darauffolgenden Donnerstag mit Schlips und Kragen und am Freitag im Trainingsanzug zum Unterricht, ebenfalls aus den gleichen Gründen, erscheinen. Mein Vorschlag erhielt auch von allen Anwesenden Zustimmung. Von einer Feier unseres sogenannten Sieges anlässlich des Fahnenappells, indem wir das Lied nicht sangen, kann nicht die Rede sein.

Frage: Sie werden hiermit nochmals zur Wahrheit ermahnt. Während Ihrer ganzen Vernehmung versuchen Sie, die von Ihnen begangenen strafbaren Handlungen zu bagatellisieren und das U.-Organ irrezuführen. Ihnen wird hiermit nochmals Gelegenheit gegeben, wahrheitsgemäße Aussagen zu tätigen. Äußern Sie sich dazu!

Antw.: Meine bisher gemachten Aussagen entsprechen den Tatsachen und ich habe diesen nichts mehr hinzuzufügen.

Rainer Perzel

Impressum

Herausgeber

Bundesarchiv
Stasi-Unterlagen-Archiv
Referat VF 1 - Bildungsteam
10106 Berlin
E-Mail: bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Redaktion

Bettina Altendorf, Andreas Schiller

Layout

Janet Domscheit

Angaben zur Quelle

BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 111/61, Bd. 1 und 2, Akte Staatsanwaltschaft (ASt), Handakte, Gefangenenakten.
Die vollständige Akte besteht im Original aus insgesamt 1497 Blatt.
Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie entsprechende Zeit- und Ortsangaben unkenntlich gemacht.
Alle im Text geänderten Namen sind frei erfunden.

Rainer Penzel gab freundlicherweise sein Einverständnis für die Veröffentlichung seines Namens.

Die Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung ist frei.

© Berlin, 2023